

# Erstattung der Entgeltfortzahlung (Quarantäne) für **unselbständig Erwerbstätige** nach dem Epidemiegesetz

Wenn es zu Quarantänemaßnahmen nach dem Epidemiegesetz kommt (z.B. Absonderung des Arbeitnehmers oder Schließung eines Betriebes wegen Corona, Masern, Tuberkulose o.ä.), besteht für den Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Gleichzeitig kann der Arbeitgeber für die Entgeltfortzahlung einen Erstattungsantrag einbringen.

## Antragsformular:

Für die Beantragung der Rückvergütung gibt es kein österreichweit einheitliches Antragsformular. In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit zur Antragstellung mittels Online-Formular. Manche Bundesländer haben eigene Antragsformulare erstellt. **Wir empfehlen daher vor Beantragung mit der Bescheid ausstellenden Bezirksverwaltungsbehörde diesbezüglich Rücksprache zu halten.** Sollte die Behörde kein eigenes Formular anbieten, so finden Sie auf unserer [Homepage](#) ein „neutrales“ Antragsmuster.

## Antragsfrist:

Die im Epidemiegesetz normalerweise geltende Antragsfrist von sechs Wochen ab Aufhebung der Quarantänemaßnahme wurde gesetzlich für coronabedingte Quarantänemaßnahmen auf **drei Monate** ausgedehnt.

## Rückerstattungshöhe:

Der Arbeitgeber kann die Erstattung des fortgezahlten Entgelts zuzüglich Dienstgeberanteile zur Sozialversicherung bei der Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat) beantragen.

Anmerkung aus der Lohnverrechnung: Das Gesundheitsministerium hat im Erlass vom 20.07.2020 festgelegt, dass die Arbeitslosenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers im Ausmaß von 3,20% ausgeklammert werden. Dieser Erlass ist gesetzlich bedenklich, weil diese zweifelsohne zum „Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung“ gehören.

Auch die von den Behörden vertretene Ansicht, dass Sonderzahlungen nur dann rückersatzfähig seien, wenn im Kalendermonat der Quarantäne tatsächlich eine Sonderzahlung ausbezahlt worden ist, erscheint gesetzlich sehr bedenklich.

Jenen Betrieben, die sich diesen zweifelhaften Auslegungen der Behörden nicht kampfflos ergeben möchten, ist zu empfehlen, die Arbeitslosenversicherungsbeiträge und die anteiligen Sonderzahlungen im Antrag zu ergänzen und gegen eine diesbezüglich ablehnende Entscheidung Beschwerde zu erheben.

#### Quarantäne und Homeoffice:

Befindet sich ein Arbeitnehmer in einer behördlich angeordneten Quarantäne, weil der Verdacht einer Ansteckung mit dem Corona-Virus besteht, ist er im Sinne seiner Treuepflicht und nach Möglichkeit im Homeoffice zur Arbeit von zu Hause verpflichtet.

Ein Rückvergütungsanspruch seitens des Dienstgebers besteht für Zeiten im Homeoffice nicht.

#### Quarantänebescheide

Damit die Quarantänezeiten am Lohnzettel korrekt ausgewiesen werden können benötigt ihr/e zuständige/r Lohnverrechner/in die von Ihnen erhaltenen Quarantänebescheide.

Der Nachweis am Lohnzettel ist auch für die Erstattungsanträge bei der Bezirksverwaltungsbehörde notwendig. Teilen Sie uns gemeinsam mit der Übermittlung des Bescheides mit, ob Homeoffice möglich war und wieviel Arbeitsstunden bzw. Tage durch die Quarantäne ausgefallen sind.

*Wir möchten anmerken, dass seitens Marksteiner & Partner **keine automatischen** Rückerstattungsanträge durchgeführt werden.*

*Bei Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne unterstützend und beratend zur Seite.*

**Mit freundlichen Grüßen**  
**Marksteiner & Partner Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungs-GmbH & CoKG**  
Kirchenberg 13, 4310 Mauthausen  
[www.marksteiner-partner.at](http://www.marksteiner-partner.at)  
[office@marksteiner-partner.at](mailto:office@marksteiner-partner.at)  
FN 268582z, FG: Linz;DVR: 0712728

16.11.2020